

1. Änderungssatzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den
Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Marktgebührenordnung -

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten vom 27.2.2001 wird gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) durch Beschluss des Rates vom 29.9.2016 wie folgt geändert:

1. § 2 II. letzter Satz wird gestrichen.

2. Die Satzung wird um § 2 a Stromkosten für die Jahrmärkte ergänzt und erhält folgenden Inhalt:

(1) Die Kosten des Stromverbrauches werden durch die Stadt Rotenburg (Wümme), zum derzeit gültigen Tarif des zuständigen Energieversorgers, abgerechnet.

(2) Die Kosten des beauftragten Elektrofachbetriebes, für das sogenannte An- und Abklemmen, sowie gegebene Sondereinsätze, werden je nach gültigem Stundentarif des Elektrofachbetriebes durch die Stadt Rotenburg (Wümme) abgerechnet.

(3) Je genutztem Stromzähler wird eine Anschlussgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

(4) Pro verwendetem Stromzähler wird eine Kautions von 50,00 € je erhoben. Diese wird vor Ort durch städtische Bedienstete vereinnahmt. Der Anschluss an die Versorgungsleitung wird von Zahlung der Kautions abhängig gemacht.

3. § 6 wird um folgenden Absatz (4) erweitert:

Die Stromkosten gemäß § 2 a dieser Satzung werden in bar während der Abbauphase des Jahrmarktes oder danach per Gebührenbescheid eingezogen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1.10.2016 in Kraft.

Rotenburg, den 29.08.2016

Weber
Bürgermeister